
4634/AB XXII. GP

Eingelangt am 25.10.2006

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundeskanzler

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. September 2006 unter der **Nr. 4718/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend S.W.I.F.T. - Illegale Datenschnüffelei durch USA-Wirtschaftsspionage? gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 15 und 16:

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundeskanzlers. Ich verweise auf die Beantwortung der an den Bundesminister für Finanzen gerichteten parlamentarischen Anfrage 4719/J .

Zu Frage 3:

Dem Bundeskanzleramt ist die gesetzliche Grundlage für die Datenübermittlung von S.W.I.F.T. bzw. dessen Direktorium an das US-Finanzministerium bzw. die CIA nicht bekannt.

Zu Frage 8:

Das Bundeskanzleramt wurde diesbezüglich nicht informiert.

Zu den Fragen 11 bis 13, 14 und 18:

Eine genaue datenschutzrechtliche Beurteilung des Sachverhalts kann nur dann abgegeben werden, wenn der konkrete Sachverhalt bekannt ist. Eine verlässliche Erforschung des Sachverhalts würde allenfalls (sofern sie befaßt wurden) der - weisungsfreien - Datenschutzkommission bzw. den zuständigen Gerichten obliegen.

Zu Frage 17:

Die Vorgaben für die Übermittlung von Daten innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und von dieser in Drittstaaten sowie Sanktionen im Falle von Datenschutzverletzungen finden sich in der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG sowie in den dazu ergangenen nationalen Umsetzungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten (für Österreich im Datenschutzgesetz 2000). Ein weiter gehender legislativer Handlungsbedarf wird daher nicht gesehen.

Zu Frage 19:

Das Bundeskanzleramt hat keine Stellungnahme an die Art. 29-Gruppe abgegeben. Hinsichtlich der übrigen genannten Stellen fällt die Beantwortung dieser Frage nicht in den Vollziehungsbereich des Bundeskanzlers.

Ich weise darauf hin, daß die Art. 29-Datenschutzgruppe ein auf Grundlage der RL 95/46 vorgesehenes Beratungsgremium der Kommission ist, das sich aus Vertretern der unabhängigen Datenschutzbehörden der Mitgliedsländer zusammensetzt. Die Tätigkeit der dort vertretenen österreichischen Datenschutzkommission betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundeskanzlers.